



**BEBAUUNGSPLAN NR. 16 "RHÖNHOF", OT EICHENZELL, GEMEINDE EICHENZELL**

Der Bebauungsplan besteht aus dem eigentlichen Baugebiet (Teilgeltungsbereich 1) der externen Ausgleichsfläche in der Gemarkung Döllbach (Teilgeltungsbereich 2) und der externen Ausgleichsfläche in der Gemarkung Lütter (Teilgeltungsbereich 3)

- A. RECHTSGRUNDLAGEN**  
 BauGB - Baugesetzbuch  
 BauNVO - Baunutzungsverordnung  
 PlanV - Planzonenverordnung  
 HBO - Hessische Bauordnung  
 (jeweils in der zum Satzungsbeschluss gültigen Fassung)
- B. PLANZEICHEN UND PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**
- 1. Art der baulichen Nutzung (§ 11 BauNVO)**
- 1.1 Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)**
- 1.2 Sonstiges Sondergebiet (§ 11 BauNVO)**
- SO 1 - Autocafé mit Tankstelle sowie Hotel mit Freizeitanlagen und Tiefgarage  
 SO 2 - Schnellrestaurant "Fast-Food Restaurant"  
 SO 3 - Nahversorgungszentrum  
 Nutzungen jeweils mit den erforderlichen Stellplatzanlagen
- 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 16 BauNVO)**
- 2.1 Geschossflächenzahl** z. B. GFZ = 0,6  
**2.2 Grundflächenzahl** z. B. GRZ = 0,8  
**2.3 Höhe baulicher Anlagen**  
 Bezugspunkt für die max. Gebäudehöhenangaben ist die Höhe über NN.  
 Maximale Gebäudeoberkante OK z. B. 332,00 m ü. NN  
 Fußbodenhöhe (H = 0,5 m) FB z. B. 301,50 m ü. NN
- 3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 22 und 23 BauNVO)**
- 3.1 Baugrenze**  
 überbaubare Grundstücksfläche  
 Baugrenze  
 nicht überbaubare Grundstücksfläche  
 Nicht überbaubare Grundstücksflächen können für Zufahrtsstellen und Stellplätze genutzt werden. Eventuell zulässig sind Werbeträger sofern andere Belange dem nicht entgegen stehen.
- 4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 11 BauGB)**
- 4.1 Straßenverkehrsflächen**  
**4.2 Straßenbegrenzungslinie** auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung  
**4.3 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung**  
 Innerbetriebliche Haupterschließungswege  
 Öffentliche Bewirtschaftungsflächen für die Autobahn
- 4.4 Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 11 BauGB)**  
 Ein- und Ausfahrt Tiefgarage (ca. 110 PKW)  
 Bereich ohne Ein- und Ausfahrten
- 5. Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)**
- 5.1 Wasserleitung (unterirdisch)**  
**5.2 Gasse**  
**5.3 20 kV - Freileitung / Erdkabel** (s. Eintragungen in der Planzeichnung)
- 6. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und 14 BauGB)**
- 6.1 Elektrizität - geplante Trafostationen (ohne exakte Standortbestimmung)**
- 7. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)**
- 7.1 Umgrenzung von Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**  
 Zweckbestimmung: Externe Ausgleichsflächen  
 Ausgleichsfläche 1 - Gemarkung Döllbach, Flur 15, Flst. 20  
 Ausgleichsfläche 2 - Gemarkung Lütter, Flur 1, Flst. 46
- 7.2 Flächen für Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft**  
 Maßnahmen:  
 Nutzungsaufgabe - natürliche Sukzessionsfläche  
 Externale Wiesen- und Weidflächen
- 7.3 Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und von Gewässern**
- 7.3.1 Anpflanzen von:**  
 Bäumen (mind. 12 - 14 cm STU, s. Pflanzliste 1)  
 Feldgehölzen
- 7.3.2 Erhaltung von:**  
 Sträuchern
- 7.3 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Belangen**  
 Anlage einer Strauchhecke:  
 Anpflanzen von hochstämmigen Obstbäumen (mind. 8 - 10 cm STU, 2 x v., s. Pflanzliste 3). Die Pflanzabstände betragen für Äpfel, Birnen, Kirschen und Walnüsse mind. 10,0 m und bei mittelstarkwachsenden Gehölzen wie Zwetschen mind. 8,0 m.

- 8. Sonstige Planzeichen**
- 8.1 Böschungslinien**
- 8.2 Bemalung (in Meter)** z. B. 5, 10
- 8.3 Flurstücknummer, Flurstücksgrenze, Grenzlinie** z. B. 31
- 8.4 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)**
- 8.5 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen (§ 16 Abs. 5 BauNVO)**
- 8.6 Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 10 BauGB)**  
 Entlang der Straßen des überörtlichen Verkehrs sind die straßenrechtlichen Bauverbote, die auch für Werbetragen gelten, ersatzlos (§ 9 Abs. 1, 2 und 8 Fernwerbegesetz, § 23 Abs. 1 Hessisches Straßengesetz). Stellplätze sind innerhalb der Bauverbote zulässig.
- 8.7 Höhenlinie mit Höhenangaben in Meter über NN** z. B. 299,00

**C. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**

- 1. Art und Maß der baulichen Nutzung**
- 1.1 Gewerbegebiet - zulässig sind:**  
 - alle Nutzungen nach § 8 Abs. 2 BauNVO  
 - Wohnungen für Aufstiebs- und Betriebspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind  
 Einzelhandel ist im Gewerbegebiet unzulässig. Ausnahmeweise können Betriebe mit den nachfolgenden, nicht zentralen Sortimenten (Baumaterialien, Bau- und Anbaumaterialien, Brennstoffe, Reifen, Gartenbedarf, Autos (inkl. Ersatz- und Zubehörteile), Campingwagen, Möbel und Teppichböden) innerhalb der Schwelle zur Großflächigkeit nach § 11 (3) BauNVO zugelassen werden.  
 Daneben können Verkaufsflächen dann zugelassen werden, wenn sie sich innerhalb von produzierenden, reparierenden oder installierenden Betrieben, die zur Vermarktung eigener oder weiterverarbeiteter Erzeugnisse erforderlich sind, befinden. Die Verkaufsflächen darf in diesen Fällen nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche mit max. 10 % der in der Nutzung befindlichen Betriebsfläche und insgesamt nicht mehr als 100 m<sup>2</sup> pro Betrieb einnehmen.
- 1.2 Sondergebiet**  
 SO 1 zulässig sind:  
 - Tankstelle mit Shopbereich und ca. 55 LKW und Busstellplätze  
 - zwei Spielplätze 300 m<sup>2</sup>  
 - Erdklopp  
 - Gastronomie mit Cafe, Eisdielen und Freizeitanlagen  
 - Kleinverkaufsflächen für Souvenirs, Foto-Lots, Geschenkartikel, Zeitschriften 200 m<sup>2</sup>  
 - Finanzbereich und Walmessbereich  
 - Hotel mit 100 Zimmern und Tagungsraum  
 - Tiefgarage mit ca. 110 PKW-Stellplätzen  
 SO 2 - Schnellrestaurant "Fast-Food"  
 SO 3 zulässig sind:  
 - Lebensmittel und Getreidemarkt insgesamt 2.550 m<sup>2</sup>  
 - Drogeriegeschäft 500 m<sup>2</sup>  
 - 2 x Textilmarkt (500 m<sup>2</sup> + 400 m<sup>2</sup>) 900 m<sup>2</sup>  
 - Schuhmarkt 600 m<sup>2</sup>  
 - Babyfachmarkt, Kinderzimmer und Möbel (im Babyfachmarkt sind Spielwaren auf 10 % der Verkaufsfläche zu begrenzen) 600 m<sup>2</sup>  
 - Shop- und Dienstbereich 150 m<sup>2</sup>  
 Die zulässige Gesamtverkaufsfläche beträgt höchstens 5.200 m<sup>2</sup>. Die sortimentsbezogenen Flächenanteile stellen Obergrenzen dar.  
 Weiterhin zulässig:  
 - Gastronomie und Unterhaltung (Bier, Disco, Bowling)
- 1.3 Werbeträger**  
 Im Baugebiet sind fünf Werbeträger zulässig. Die maximal zulässige Höhe der einzelnen Werbeträger beträgt 25,0 m über der natürlichen Geländeoberfläche. Die Standorte und die Gestaltung der Werbeträger sind in Abstimmung mit dem Amt für Straßen- und Verkehrswesen zu planen. Die Werbetraegernehmer der angrenzenden Straße dürfen nicht gebildet oder abgetrennt werden.
- 2. Verkehrsflächen**  
 Die Aufteilung der Verkehrsflächen in Fahrbahn, Gehweg etc. bleibt der konkreten Straßenverkehrsplanung vorbehalten.
- 3. Flächen für Versorgungsanlagen**  
 Der konkrete Standort der Trafostation ist im Baugenehmigungsverfahren festzulegen. Vor Vermarktung des Plangebietes ist wegen der Größe und der Anordnung des Trafostationsnetzes Verbindung mit dem Oberleitungsnetz Fulda AG aufzunehmen.  
 Im begründeten Bedarfsfall ist in allen Baugebieten die Errichtung einer oder mehrerer Löschwasserzonen zulässig.
- 4. Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen**
- 4.1 Schutzlinien und Maßnahmen**  
 Im Bereich der unterirdischen Ver- und Versorgungsleitungen sind leitungsrote Bäume und Sträucher von der Anpflanzung auszuschließen, bzw. in einem ausreichenden Abstand zu den Trassen (Rücksprache mit den Trassenbetreibern) zu pflanzen. Bei Unterschreitung der Mindestabstände sind Schutzmaßnahmen vorzusehen.
- 4.2 Freileitungen**  
 Im Schutzstreifen der 20 kV-Freileitung (Teilgeltungsbereich 2) ist beidseitig ein Mindestsicherheitsabstand von 7,0 m - gemessen ab der Freileitungsmast - erforderlich. Weiterhin ist bei Anpflanzungen von hochstämmigen Laubbäumen ein Mindestabstand von 17,0 m zu der Freileitung - ebenfalls gemessen ab der Freileitungsmast - einzuhalten.
- 4.3 Trassenleitungen und Leitungsrück**  
 Für die privaten Verkehrsflächen wird das Geh-, Fahr- und Leitungsrück für die jeweils zuständigen Ver- und Entsorgungsträger festgelegt.  
 In den Verkehrsflächen sind bei Ausbau und Herstellung Trassen für die spätere Verlegung der Kabel vorzusehen. Die Trassen und das Oberleitungsnetz Fulda AG sind von Straßenbaumaßnahmen im Baugebiet, mindestens 3 Monate vor Baubeginn zu untersuchen.
- 4.4 Gasse**  
 Durch das Gebiet führt eine Gasrohrdurchleitung. Nach DVG-Regelwerk beträgt der Abstand zu Gebäuden 20 m. Sofern der Abstand unterschritten wird, sind Sicherheitsprüfungen erforderlich.  
 Im Bereich Flurstück 67/4 in der Flur 19, Gemarkung Eichenzell ist die Gasse zu verlegen. Details hierzu sind mit dem zuständigen Versorgungsunternehmen abzustimmen. Die neue Gasse ist durch eine Grunddienstbarkeit zu sichern.  
 Bei Anpflanzungen im Bereich der Trassen sind geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen.
- 5. Nebenanlagen (§ 14 Abs. 1 BauNVO)**  
 Nebenanlagen sind gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO in allen Baugebieten zulässig. Die Kleinerehaltung ist jedoch in allen Baugebieten unzulässig.
- 6. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 (Flur 15, Gemarkung Döllbach - ca. 8.900 m<sup>2</sup>) und Nr. 46 (Flur 1, Gemarkung Lütter - 15.360 m<sup>2</sup>)). Die Flurstücksnummer ist Teil des Bebauungsplans.**
- 6.1 Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft innerhalb des Baugebietes**  
 Grundstücksflächen sind als extensive Grünflächen anzulegen u.ü. mit Rotkeulen zu bepflanzen. Zusätzlich ist je 200 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche ein heimischer Laubbau (mind. 12 x 14 cm STU, s. Pflanzliste 1) zu pflanzen und zu unterhalten.  
 Dachflächenbegrünung  
 Im SO 1 - Gebiet sind 50 % der fachgerechten Dachflächen (< 10° Dachneigung), mit Ausnahme der Erdgeschossdächer, zu begrünen.  
 Im SO 3 - Gebiet sind 50 % der fachgerechten Dachflächen (< 10° Dachneigung) zu begrünen.  
 Stellplatzanlagen  
 Die PKW-Stellplätze sind mit wasserundurchlässigen Pflasterbelägen (z. B. Okopflaster) herzustellen.  
 Stellplätze und Stellplatzanlagen  
 - je 5 LKW bzw. Busstellplätze sind 3 heimische und standortgerechte Laubbäume (mind. 12 x 14 cm STU, s. Pflanzliste 1) anzupflanzen und zu unterhalten  
 - je 5 PKW - Stellplätze ist 1 heimischer und standortgerechter Laubbau (mind. 12 x 14 cm STU, s. Pflanzliste 1) zu pflanzen und zu unterhalten  
 (die Bäume sind zur Gliederung der Stellplätze möglichst im Bereich der Stellplätze anzupflanzen)

- 6.2 Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft innerhalb der externen Ausgleichsfläche - Teilgeltungsbereich 2**  
 Im Bereich der Pflanzflächen sind unter Beachtung der nachbarlichen Grenzabstände heimische und standortgerechte Sträucher (mind. 100 cm Höhe, s. Pflanzliste 2) im Raster 1 x 1 m zu pflanzen. Zur Durchmischung sind jeweils 3 - 7 Stück einer Art zusammenzufassen. Zusätzlich ist je 100 m<sup>2</sup> Grundfläche ein Laubbau (mind. 10 - 12 cm STU, s. Pflanzliste 1) oder ein Obstbaum (mind. 8 - 10 cm STU, s. Pflanzliste 3) zu pflanzen. Die Laubbäume können in kleinen Gruppen angepflanzt werden. Auf den von den Pflanzungen umschlossenen Flächen sowie auf der innerliegenden Freifläche ist eine ungestörte Sukzession zu ermöglichen.  
 Sofern Gebölze in den Freiliebflächen der 20 kV-Freileitung hineinragen ist ein Rückschnitt durchzuführen.
- 6.3 Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft innerhalb der externen Ausgleichsfläche - Teilgeltungsbereich 3**  
 Auf dem Flurstück sind hochstämmige Obstbäume (mind. 8 - 10 cm STU) im Raster von ca. 10 x 10 m anzupflanzen. Alte und krankheitsresistente Obstsorten sind vorrangig zu verwenden.  
 Das bisherige Ackerland ist mit einer blumen- und kräutereichen Saatmischung einzusäen. Zukünftig ist eine ein- bis zweimalige Mahd pro Jahr durchzuführen, wobei die erste Mahd nicht vor dem 01. Juli des entsprechenden Jahres durchgeführt werden darf.
- 6.4 Pflanzlisten**  
 Die nachfolgenden Pflanzlisten sind Vorschlagslisten, sie können durch weitere heimische und standortgerechte Arten ergänzt werden. Weiterhin können im Pflanzverzeichnis eingetragene Arten mit besonderer Bedeutung für die Fauna (z.B. Fleder - Syrrhaptes vulgaris) in die Pflanzlisten aufgenommen werden.  
 Pflanzliste 1 - Laubbäume  
 Esche, Hainbuche, Bergahorn, Buche, Spitzahorn, Bergulme, Winterlinde, Feldahorn, Vogelkirsche, Stieleiche, Traubeneiche  
 Pflanzliste 2 - Sträucher  
 Rote Heckenkirsche, Hasel, Gewöhnlicher Schneeball, Pfaffenkätzchen, Traubeneiche, Schwarzer Holunder, Hundrose, Hartriegel, Schlehe, Heuzorn, Weißdorn, Rote Johannisbeere, Faulbaum  
 Pflanzliste 3 - Obstgehölze  
 Äpfel: Boskoop, Goldparmila, Granenreiter, Bohrapfel, Schmeißer  
 Birne: Gräfin Jagd Birne, Gute Gräfin, Gute Luise, Neue Poltava  
 Kirsche: Krippenkirsche, Heddinger
- 6.5 Zuordnung der Ausgleichsmaßnahmen**  
 Die Zuordnung der externen Ausgleichsmaßnahmen erfolgt gemäß den Eintragungen in den Planzeichnungen.

**D. GESTALTUNGSATZUNG**

- (bauverordnungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit der Verordnung über die Aufnahme von auf Landschaft beruhenden Regelungen in den Bebauungsplan)
- 1. Dachgestaltung und Dachaufbauten**  
 Aufgrund der Eigenständigkeit dieses Gebietes sind alle Dachformen und Dachbedeckungen zulässig. Die Giebelgestaltung der Gebäude ist nicht zu berücksichtigen.
- 2. Fassadengestaltung**  
 Bei der Gestaltung der Fassaden sind Farben und Materialien aufeinander abzustimmen. Glas, Stahl-Glas sowie Naturstein und Putzfasaden sind entsprechend abzustimmen. Reflektierende Fassaden und Materialien sind nicht zulässig.
- 3. Einfriedungen**  
 Die Grundstücksbegrenzungen sind vorzugsweise in Lebensbaumweise mit heimischen Gehölzen anzulegen.
- 4. Aufschüttungen und Abgrabungen**  
 Straßenausbau:  
 Die bei der Anlage und dem Ausbau von Straßen- und Wegen entstehenden Böschungen durch Abgrabungen oder Aufschüttungen sind auf den Baugrundverhältnissen zu planen. Sie können von dem Grundstückseigentümer durch Entlichung von Stützmauern bis zu einer Höhe von 0,50 m auf dem Grundstück abgewendet werden. Ausnahmen können bei besonders ungünstigen Gelände- verhältnissen zugelassen werden.  
 Baugrundstücke:  
 Auf den Grundstücken sind Aufschüttungen und Abgrabungen nur in dem Maße zulässig, wie sie die höhere natürlichen Anschlüsse an die Gebäude, Stellplätze und öffentlichen Verkehrsflächen erforderlich sind. Stützmauern über 1,0 m Höhe sind so auszuführen, dass sie entweder bepflanzt u.ü. bewirkt werden können.
- 5. Stellplätze**  
 Die Stellplätze müssen so ausgebildet werden, dass eventuell abfließende Treib- und Schmierstoffe unschädlich beseitigt werden können. Das Einbringen von Öl u.ä. Benzin in den Boden und in das Grundwasser ist zu vermeiden.

**D. HINWEISE UND NACHRICHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 6 BauGB)**

- 1. Denkmalschutz und Bodendenkmale**  
 Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmale bekannt werden, so ist dies nach § 20 DStMG dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen oder der Unteren Denkmalbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- 2. Ordnung - Vollzugsfrist - Nachsorge - Erhaltungsgebot**  
 Schutzmaßnahmen an bestehenden Bäumen und Sträuchern sind während der Bauphase nach DIN 18262 (Schonung von Bäumen und Pflanzbeständen bei Baumaßnahmen) anzuwenden.  
 Die verbindlichen Baum- und Strauchpflanzungen sind in dem Baunutzungsplan, Qualität und Standort nachzuweisen. Die Grundstückseigentümer haben die Baumpflanzungen und sonstigen grünordnerischen Festsetzungen innerhalb von 2 Jahren nach Baugenehmigung durchzuführen und mit der Gutsbesitzerin nachzuweisen.  
 Neuanpflanzungen sind zu pflegen und zu erhalten. Ausgefällene Bäume und sonstige Bepflanzungen sind nachzupflanzen.
- 3. Trink- und Löschwasserversorgung und Entwässerung**  
 Erforderliche Erschließungsanlagen werden in gesonderten fachtechnischen Plänen nachgewiesen.
- 4. Zufahrtswege**  
 Zufahrtswege sind für eine Fahrbelastung von 20 t Gesamtgewicht zu befestigen und so anzulegen, dass der Einsatz von LKW- und Nutzfahrzeugen ohne Schwierigkeiten möglich ist.

- E. AUFSTELLUNGS- UND BESCHLUSSEMERKE**
- 1. Aufstellungsbeschluss**  
 Die Aufstellung des Bebauungsplans wurde von der Gemeindevertretung am 20.06.2002 gefasst. Der Beschluss wurde am 28.06.2002 bekannt gegeben.  
 Die Erweiterung des Aufstellungsbeschlusses wurde am 21.11.2002 gefasst und in den Eichenzeller Nachrichten am 29.11.2002 bekannt gemacht.  
 Eichenzell, 21.02.2003
- 2. Bürgerbeteiligung**  
 Der Termin der Bürgerbeteiligung wurde am 08.06.2002 bekannt gegeben. Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte am 04.07.2002 (Bürgerversammlung) und in dem Zeitraum vom 08.07.2002 bis einsch. 19.07.2002.
- 3. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange**  
 Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit dem Schreiben vom 02.07.2002.
- 4. Öffentliche Auslegung**  
 Der Planentwurf mit Begründung hat in der Zeit vom 08.07.2002 bis einsch. 09.08.2002 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes wurde am 28.06.2002 bekannt gegeben. Die erneute öffentliche Auslegung wurde von der Gemeindevertretung am 21.11.2002 beschlossen und vom 09.12.2002 bis einsch. 23.12.2002 gemäß § 3 Abs. 3 BauGB durchgeführt. Die Bekanntmachung erfolgte in den Eichenzeller Nachrichten am 29.11.2002.  
 Eichenzell, 21.02.2003

Official seals and signatures of the local authority and various stakeholders, including the Mayor (Breithecker) and other officials.

**GEMEINDE EICHENZELL**

**Bebauungsplan Nr. 16 "Rhönhof" mit integriertem Landschaftsplan**

Ortsteil Eichenzell, Gemeinde Eichenzell

Maßstab: 1:1.000 Bearbeiter: Hofmann  
 Aufgestellt: Juni 2002 Letzte Änderung: 23.01.2003

Planungsbüro Henning + Partner  
 35043 FULDA-KÜNZELER STR. 11  
 TEL. (0661) 92814-0 FAX (0661) 92814-60 eMail: info@henning-partner.de